

## Wie funktionieren die Grundrechte?

Die Grundrechte sind in Art. 1 – 19 Grundgesetz (GG) geregelt, finden sich vereinzelt aber auch in späteren Teilen des GG (zB Art. 103 GG). Man unterscheidet zwischen **Freiheitsgrundrechten** und **Gleichheitsrechten**. Freiheitsrechte sind Grundrechte, die die Rechte einer Person vor dem Zugriff des Staates schützen, und Gleichheitsrechte sind Grundrechte, die den einzelnen dann schützen, wenn der Staat ihn relativ zu anderen diskriminiert. Die meisten Grundrechte sind Freiheitsgrundrechte.

### Prüfungsschema der Freiheitsgrundrechte

Grundrechte können in vielen Situationen relevant werden: Die Verwaltung und die Gerichte müssen die Grundrechte bei jeder ihrer Entscheidungen berücksichtigen, ein Bürger kann ihre Verletzung geltend machen oder ein Gesetz kann wegen des Verstoßes gegen ein Grundrecht nichtig sein. Ob ein Freiheitsgrundrecht in einer bestimmten Situation zu beachten ist und ob es verletzt wird, wird nach einem bestimmten **Schema** geprüft. Wir prüfen:

- 1.) Was ist der **Schutzbereich** des Grundrechts
  - a) sachlicher Schutzbereich
  - b) persönlicher Schutzbereich
  
- 2.) Liegt ein **Eingriff** vor?
  
- 3.) Kann dieser Eingriff gerechtfertigt werden (**Rechtfertigung**)?
  - a) Schranke: Gesetzesvorbehalt oder kollidierendes Verfassungsrecht?
  - b) Schranken-Schranke, insb. Verhältnismäßigkeit?
    - aa) Legitimer Zweck
    - bb) Geeignetheit
    - cc) Erforderlichkeit
    - dd) Angemessenheit

## 1.) Schutzbereich

Zuerst wird geprüft, ob der **Schutzbereich** des Grundrechts eröffnet ist. Das bedeutet, es wird geprüft, ob die Situation in den Anwendungsbereich des Grundrechts fällt oder ob das Grundrecht vor genau einer solchen Situation schützen soll. Wird ein Hausbesitzer beispielsweise aufgefordert sein Haus abzureißen, ist das zwar für diesen eine schlimme Situation. Der Schutzbereich der Meinungsfreiheit nach Art. 5 I GG ist deshalb aber meistens ebensowenig eröffnet, wie der der Kunstfreiheit nach Art. 5 III GG oder der Religionsfreiheit nach Art. 4 GG. Anders sieht es aber für die Eigentumsfreiheit nach Art. 14 GG aus. Beim Schutzbereich eines Grundrechts wird zwischen dem sachlichen Schutzbereich (das geschützte Verhalten, zB die Meinungsäußerung) und dem persönlichen Schutzbereich (wer das Grundrecht in Anspruch nehmen kann, zB alle Deutschen) unterschieden. Beides ist nach dem Wortlaut des jeweiligen Grundrechts zu ermitteln.

So ist beispielsweise der sachliche Schutzbereich der Meinungsfreiheit laut Art. 5 Abs. 1 GG „das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“. Was das genau heißt und ob das im Fall fragliche Verhalten hierunter fällt, prüfen wir unter der Überschrift „sachlicher Schutzbereich“.

## 2.) Eingriff

Dann stellt sich die Frage, ob ein **Eingriff** in diesen Schutzbereich vorliegt. Eingriff meint ein staatliches Handeln, was ein im Schutzbereich liegendes Recht einer hierdurch geschützten Person beeinträchtigt. Grundsätzlich schützen die Grundrechte nur vor Handeln des Staates. Daher ist unter dieser Überschrift zu prüfen, ob der Staat eine Maßnahme vorgenommen hat, die die Ausübung des Grundrechts erschwert oder unmöglich macht.

### 3.) Rechtfertigung

Schließlich ist zu prüfen, ob eine **Rechtfertigung** für diesen Eingriff vorliegt, ob der Staat also in der konkreten Situation zwar in ein Grundrecht eingreift, dies aber durfte. Der Staat darf nur aus bestimmten Gründen in die Grundrechte eingreifen.

Unter der Überschrift Rechtfertigung muss zunächst geprüft werden, ob in das Grundrecht überhaupt eingegriffen werden darf. Wir unterscheiden dabei solche Grundrechte, die schrankenlos (also ohne Grenzen) gewährleistet sind und solche Grundrechte, die einen Schrankenvorbehalt haben. Schranke heißt, dass das Grundgesetz Möglichkeiten der Einschränkung des Grundrechts vorsieht.

#### a) Rechtfertigung bei Grundrechten mit Schrankenvorbehalt

Grundsätzlich ist ein Eingriff nur in Grundrechte möglich, die einen Schrankenvorbehalt besitzen. Ob das der Fall ist, ist dem Grundrecht zu entnehmen. So besagt zB Art. 5 Abs. 2 GG:

*Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.*

Ein Grundrecht hat also Schranken, wenn das Grundgesetz vorsieht, dass durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes in dieses Grundrecht eingegriffen werden kann. Dabei gibt es den *einfachen Gesetzesvorbehalt* und den *qualifizierten Gesetzesvorbehalt*. Bei einem qualifizierten Gesetzesvorbehalt kann nicht jedes Gesetz in das Grundrecht eingreifen, sondern nur bestimmte Arten von Gesetze (so zB bei Art. 5 Abs. 2 GG: „allgemeine Gesetze“).

Wenn der Eingriff aufgrund einer Schranke des Grundrechts erfolgte, ist er deshalb aber noch nicht gerechtfertigt. Denn auch die Schranken von Grundrechten haben Schranken, sogenannte Schranken-Schranken. Das klingt komplizierter als es ist. Es geht darum, dass, auch wenn ein Grundrecht einen Schrankenvorbehalt besitzt, man

also zB durch Gesetz in das Grundrecht eingreifen darf, sich der Staat deswegen nicht alles erlauben kann.

Die wichtigste Schranken-Schranke ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Danach muss jedes staatliche Handeln, das in ein Grundrecht eingreift:

- einen legitimen Zweck haben (also einem guten Ziel dienen)
- zum Erreichen dieses Ziels geeignet sein (kann der Zweck durch den Eingriff überhaupt erreicht werden?)
- erforderlich sein (ist der Eingriff das mildeste Mittel, um den Zweck zu erreichen)
- angemessen sein.

Die Frage der Angemessenheit ist in Klausuren meist ein Schwerpunkt, zu dem viel geschrieben wird. Hier geht es um eine umfassende Diskussion, bei der die verschiedenen Interessen gegeneinander abgewogen werden. Wie wichtig sind die Ziele des Staates? Wie schlimm ist der Grundrechtseingriff für den Bürger? Entscheide dich: ist das Interesse des Staates wichtiger als das des Bürgers? Oder umgekehrt?

#### b) Rechtfertigung bei schrankenlosen Grundrechten

Daneben gibt es aber auch schrankenlos gewährleistete Grundrechte, zB Art. 4 GG (Religionsfreiheit). Eingriffe in diese Grundrechte können selbst durch ein Gesetz nicht gerechtfertigt werden. Ausnahmsweise kann aber eine Rechtfertigung durch sog. *kollidierendes Verfassungsrecht* erfolgen, nämlich wenn ein Eingriff erfolgt, um andere Grundrechte zu schützen. So kann beispielsweise in die Religionsfreiheit einer Lehrerin, ein Kopftuch zu tragen eingegriffen werden, obwohl die Religionsfreiheit schrankenlos gewährleistet ist. Dies erfolgt nämlich, um die Religionsfreiheit der Kinder zu schützen, die nicht einseitig mit der Religion der Lehrerin konfrontiert werden sollen (das kann man auch anders sehen, wurde aber vom Bundesverfassungsgericht so entschieden).

Es geht also hier immer um eine Abwägung des betroffenen Grundrechts, mit den Grundrechten, die der Staat schützen will.